

„Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.“

Die Ladung wird ortsüblich in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Landau-Land, Bad Bergzabern und Annweiler bekannt gemacht.

Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Flurbereinigung Gleiszellen-Gleishorbach III
Az.: 41156-HA10.2.

Flurbereinigung Gleiszellen-Gleishorbach III

L a d u n g

zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

I. Bekanntgabetermin

Im Flurbereinigungsverfahren Gleiszellen-Gleishorbach III, Landkreis Südliche Weinstraße wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

am Dienstag, dem 01.12.2020 und Mittwoch, dem 02.12.2020

bekannt gegeben.

Hierzu wird jeder Beteiligte/Bevollmächtigte durch schriftliche Ladung zu einem **Einzeltermin** geladen.

Eine Pflicht zur Wahrnehmung dieses Termins besteht **nicht**.

Der Flurbereinigungsplan liegt während dieser Termine zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum werden die neue Feldeinteilung erläutern und Auskünfte erteilen.

Anträge einzelner Beteiligter auf örtliche Einweisung in ihre neuen Grundstücke, sofern diese von der Vorläufigen Besitzeinweisung abweichen, können im Termin oder vorab per Mail (hans.geymann@dlr.rlp.de) gestellt werden.

Die Zuteilungskarte, als Bestandteil des Flurbereinigungsplanes, aus der die Teilnehmer die Lage der neuen Grundstücke ersehen können, kann auch im Internet unter

www.dlr-rheinpfalz.rlp.de

**Über Uns – Landentwicklung – Landentwicklung – Verfahrensliste -
Flurbereinigung Gleiszellen-Gleishorbach III**

eingesehen werden.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrauchten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug dem Bevollmächtigten bzw. dem Vertreter zu.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie bitten wir Sie, Folgendes zu beachten:

Ohne Termin sind keine Auskünfte bzw. eine Einsichtnahme möglich.

Am Termin zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes dürfen folgende Personen nicht teilnehmen:

- Personen, bei denen eine akute Infektion mit dem Corona-Virus diagnostiziert worden ist.
- Personen, bei denen bei einer Kontaktperson (Kontakt in den letzten 14 Tagen vor dem Termin) eine akute Infektion mit dem Corona-Virus diagnostiziert worden ist.
- Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber).
- Personen, in deren direkten privaten Umfeld Personen an den vorgenannten Krankheiten erkrankt sind.

Es gelten die **Allgemeinen Hygienebestimmungen (Abstand, Mund-Nasen-Bedeckung)** und die **Kontaktdatenerfassung**.

Die Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) ist im gesamten Gebäude zu tragen.

II. Anhörungstermin

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 03.12.2020, vormittags 9.00 Uhr

ebenfalls im Dorfgemeinschaftshaus (ehemals katholisches Pfarrheim),
Schulstraße 13, 76889 Gleiszellen-Gleishorbach.

Unter den momentanen, durch die Corona-Pandemie bedingten, Gegebenheiten wird dieser Termin wie folgt abgehalten:

Sofern ein Beteiligter Widerspruch erheben oder einen Antrag stellen möchte, wird er im Anschluss an den Einführungsvortrag in eine Liste eingetragen und ein neuer Termin zur besonderen Verhandlung im Anschluss vergeben.

Beteiligte, die keinen Widerspruch/Antrag zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin **nicht** zu erscheinen.

Die Beteiligten werden geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- 3) Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie bitten wir Sie, Folgendes zu beachten:

Am Anhörungstermin dürfen folgende Personen nicht teilnehmen:

- Personen, bei denen eine akute Infektion mit dem Corona-Virus diagnostiziert worden ist.
- Personen, bei denen bei einer Kontaktperson (Kontakt in den letzten 14 Tagen vor dem Termin) eine akute Infektion mit dem Corona-Virus diagnostiziert worden ist.
- Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber).
- Personen, in deren direkten privaten Umfeld Personen an den vorgenannten Krankheiten erkrankt sind.

Es gelten die **Allgemeinen Hygienebestimmungen (Abstand, Mund-Nasen-Bedeckung)** und die **Kontaktdatenerfassung**.

Die Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) ist im gesamten Gebäude zu tragen.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung, gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes oder die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nach dem Anhörungstermin schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,

Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung,

Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

erheben. Gemäß § 187 Bürgerliches Gesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I Seite 2909), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2019 (BGBl. I Nr.52 S. 2911) beginnt die Frist an dem der Bekanntgabe folgenden Tag. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch die elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR Rheinpfalz angefordert werden.
Die Vollmachtsvordrucke stehen auch im Internet unter

www.dlr-rheinpfalz.rlp.de

**Über Uns – Landentwicklung – Landentwicklung – Verfahrensliste -
Flurbereinigung Gleiszellen-Gleishorbach III**

zum Download bereit.

Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z.B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung). Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG und § 6 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 18.05.1978 (GVBl S. 271), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) kosten- und gebührenfrei.

III. Alternatives Verwaltungshandeln im Coronafall

Sofern Corona bedingt die Termine zu I. und II. nicht im Terminslokal stattfinden können, greifen die folgenden Regelungen:

- 1) Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG erfolgt ausschließlich online unter

www.dlr-rheinpfalz.rlp.de

**Über Uns – Landentwicklung – Landentwicklung – Verfahrensliste -
Flurbereinigung Gleiszellen-Gleishorbach III.**

Fragen zum Flurbereinigungsplan werden ausschließlich telefonisch beantwortet.
In Ausnahmefällen und bei Wünschen zur örtlichen Erläuterung der Feldeinteilung können auf Antrag Einzeltermine vereinbart werden.

- 2) Zum Anhörungstermin wird zu gegebener Zeit neu eingeladen.

IV. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Die im Grundbuch eingetragenen Rechte bleiben im Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt. Der neue Grundbesitz tritt bezüglich der Belastungen an die Stelle des alten Grundbesitzes. Somit ist das Vergeben

eines Termins für die Nebenbeteiligten nicht unbedingt erforderlich. Sollte es dennoch gewünscht sein, bitten wir Sie, sich telefonisch mit dem zuständigen Sachgebietsleiter Planung und Vermessung, Herrn Hans Geymann, Tel.: 06321/671-1199 in Verbindung zu setzen.

Neustadt, 21.10.2020

Im Auftrag

gez. Knut Bauer

(Kommissarischer Abteilungsleiter)